

Zl. A-404-1-2004

### **Betriebsvereinbarung Nr. 4 und Betriebsvereinbarung Nr. 5**

Die Betriebsvereinbarung Nr. 4 über den Beitritt zu einer überbetrieblichen Pensionskasse wurde vom Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist mit 31.3.2004 gekündigt. Die Kündigung dieser Betriebsvereinbarung ist nur hinsichtlich jener Dienstverhältnisse wirksam, die nach dem 31.3.2004 begründet werden.

Die mit 1.3.1999 in Kraft getretene befristete Betriebsvereinbarung Nr. 5 über die Einführung und die Verwendung von Zutrittskontrollleinrichtungen ist mangels Verlängerung abgelaufen.

Gemäß § 32 ArbVG ist die Beendigung einer Betriebsvereinbarung im Betrieb kundzumachen, wobei hinsichtlich der Form der Kundmachung auf das Schreiben vom 26.1.1998, Zl. GS-412-1998, verwiesen wird.